

KRS: Die von Geldgeschenk gekaufte Immobilie kann innerhalb von 5 Jahren zurückgefordert werden

Nach einem Beschluss von der Kurie kann die von Geldgeschenk gekaufte Immobilie innerhalb von 5 Jahren zurückgefordert werden – hat die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő das Internetportal <origo.hu> auf den wichtigen Beschluss aufmerksam gemacht. RA Dr. Enikő Vida hat darauf hingewiesen: die Rückforderung von Geschenken ist dann auch als Anspruch auf Schuldrecht angesehen werden, wenn der Schenker einen Anspruch anstatt Bargeld für Kauf einer Wohnung für Eigentumsrecht der mit derer Verwendung erworbenen Immobilie erhebt. Gemäß dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch kann der Schenker also nicht nur das als Geschenk gegebene Geld zurückfordern, sondern den anstelle des Geschenks getretenen Wert, zum Beispiel die gegen Bargeld gekaufte Immobilie.

Gemäß dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch kann der Schenker also nicht nur das als Geschenk gegebene Geld zurückfordern, sondern den an die Stelle des Geschenks getretenen Wert, zum Beispiel auch die gegen Bargeld gekaufte Immobilie, wenn eine den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss bekannte Annahme, mit welcher der Schenker das Geschenk gewährt hatte, später endgültig zunichte gemacht wird und eine Schenkung ohnedem nicht erfolgt wäre.

Das Geschenk kann dann auch zurückgefordert werden, wenn der Beschenkte oder der mit ihm zusammen lebende Angehörige zu Lasten des Schenkers oder dessen nahen Angehörigen eine grobe Rechtsverletzung begeht, oder wenn er es infolge der nach dem Vertragsabschluss eingetretenen Änderungen zu seinem Lebensunterhalt benötigt, und die Rückgabe des Geschenks den Lebensunterhalt des Beschenkten nicht gefährdet.

Frist der Geltendmachung von Ansprüchen

Die Kurie sollte im Beschluss Nr. BH2014.211 eine Stellung bezüglich der Frage nehmen, ob die Rückforderung des Geschenkes als ein eigentumsrechtlicher (dinglicher) Anspruch oder ein Anspruch auf Schuldrecht anzusehen ist – betonte die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő.

Diese ist von großer Bedeutung, weil die dinglichen Ansprüche gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht verjähren, das heißt, sie können ohne Frist im Gerichtsverfahren geltend gemacht werden. Wenn aber der an die Stelle des Geschenks getretenen Wert als Anspruch auf Schuldrecht gilt, gilt dann der allgemeine fünfjährige Regel der Verjährung auf Rückforderung.

Die Kurie hat eindeutig festgestellt, dass die Forderung bezüglich der Rückforderung des Geschenks als ein Anspruch auf Schuldrecht anzusehen ist, so kann sie innerhalb von fünf Jahren nach der Fälligkeit der Forderung vor Gericht durchgesetzt werden.

Die Rechtsprechung ist einheitlich darin, dass die Forderung nur dann fällig wird, wenn die Möglichkeit der Geltendmachung von Ansprüchen vor Gericht öffnet und die Fälligkeit der Forderung eigentlich derer Ablauf gleich sind. Der Ablauf ist der Zeit, wenn der Verpflichtete erfüllen muss, sowie wenn Berechtigte die Erfüllung annehmen muss. Wenn also die Erfüllungsfrist durch weder Vertrag noch Rechtsnorm bestimmt ist, dann ist die Erfüllung sofort fällig, oder sie fällig gemacht werden kann.



Aufgrund der Obigen hat der Schenker 5 Jahre von dem Tag an, seinen Anspruch auf dem Rechtsweg durchzusetzen, dass seine Annahme, mit welcher der Schenker das Geschenk gewährt hatte, vereitelt wurde – warnte RA Dr. Enikő darauf.

Es lohnt sich nicht, mit der Geltendmachung von Ansprüchen 5 Jahre lang warten

Die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő gab zu denken, dass eine Rückforderung des Geschenks nicht zulässig ist, wenn der Schenker die Verletzung verziehen hat. Als Verzeihung bzw. als Verzicht auf die Rückforderung gilt, wenn der Schenker das Geschenk ohne entsprechenden Grund eine längere Zeit lang nicht zurückfordert.

Demzufolge erlöscht das die endgültige Vereitelung gegründete Rückforderungsrecht der als Basis für die Schenkung dienenden Annahme auch in dem Fall, wenn der Schenker - ohne richtigen Grund - lange Zeit nicht ausübt.